

Aus den Verhandlungen des Bundesgerichts

Herr Georg Moos, ing. agr., Verwalter, Kloster Frauental, Cham, bisher 2. Ersatzmann, ist als ordentliches Mitglied und Herr Karl Landis, Baumeister, Zug, als 2. Ersatzmann der Eidgenössischen Schätzungscommission Kreis V für den Rest der am 31. Dezember 1954 zu Ende gehenden sechsjährigen Amtsdauer gewählt worden.

8935

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Verleihung

für

die Errichtung einer Wasserkraftanlage am Rhein bei Dogern

(Vom 11. Juni 1926)

Gemäss Artikel 24^{bis} der Bundesverfassung, den Artikeln 7 und 38, Absatz 3, des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, Artikel 5 der Übereinkunft zwischen der Schweiz und Baden vom 10. Mai 1879 betreffend den Wasserverkehr auf dem Rhein von Neuhausen bis unterhalb Basel,

im Einvernehmen mit der badischen Regierung und der Regierung des Kantons Aargau, wird der

Firma Escher Wyss & Cie. in Zürich

und

Herrn Ingenieur H. E. Gruner in Basel

(im folgenden «Unternehmer» genannt)

zuhanden einer noch zu gründenden Aktiengesellschaft*) das Recht verliehen, unter nachstehenden Bedingungen eine

Wasserkraftanlage am Rhein bei Dogern

zu errichten und zu betreiben.

*) Gegründet am 16. September 1929 unter der Firma «Rheinkraftwerk Albrück-Dogern AG.» mit Sitz in Waldshut (Baden).

I.

Gegenstand und Umfang der Verleihung

Art. 1

Umfang des Wasserrechts

Die Verleihung erstreckt sich auf die Ausnützung einer Wassermenge von 750 m³/sec und des Gefälles des Rheins von etwa 400 m oberhalb der Eisenbahnbrücke Koblenz-Waldshut (bad. km 68,8) bis etwa 600 m unterhalb der Albmündung (bad. km 56,6). Das dadurch berührte Aaregefälle ist in die Verleihung einbezogen. Soweit dem Aarekraftwerk Böttstein-Gippingen durch Rückstau ein Kraftausfall entsteht, ist ihm vom Unternehmer durch unentgeltliche Lieferung elektrischer Kraft oder auf andere Weise Ersatz zu leisten.

Art. 2

Dauer der Verleihung

Die Verleihung gilt 83 Jahre von der Zustellung der Verleihungsurkunde an gerechnet.

II.

Bau- und Betriebsvorschriften

Art. 3

Anlagen

Dem Unternehmer wird gestattet, zur Ausnützung der Wasserkraft folgende Bauwerke auszuführen (entsprechend dem Entwurfs Gruner/Escher Wyss & Cie. vom 22. Februar 1919, nebst Ergänzungen vom November 1921 und August 1923):

1. ein Stauwehr im Rhein bei Dogern (bad. km 60,93),
2. einen Oberwasserkanal auf dem rechten Rheinufer mit Einlaufbauwerk, Abschlussbauwerk und Entlastungsanlage,
3. ein Maschinenhaus bei Albruck,
4. einen Ablaufkanal.

Art. 4

Ausführung der Anlagen

¹ Die Anlagen müssen nach den einzureichenden Plänen, nebst den zugehörigen Berechnungen, sowie einem Bauprogramm, die der beidseitigen behördlichen Genehmigung bedürfen, erstellt werden. Allfällige Ergänzungen sind den Behörden auf Verlangen unverzüglich nachzuliefern. Von dem genehmigten Entwurf darf nur im Einverständnis und mit Bewilligung der Behörden abgewichen werden.

² Die Arbeiten für die Einzelbauten dürfen jeweils erst in Angriff genommen werden, wenn die Einzelzeichnungen sowie die erforderlichen statischen

Nachweise für diese Bauten vorgelegt und von den Behörden genehmigt sind. Das gleiche gilt für Baugerüste, die innerhalb des Hochwassergebietes erstellt werden. Die Genehmigungsgesuche werden beförderlichst erledigt werden.

³ Die sämtlichen Bauwerke sind den Regeln der Technik entsprechend herzustellen und stets in gutem Zustand zu erhalten: ebenso sind etwa eintretende Schäden zu beseitigen.

⁴ Bei der Ausführung der Bauarbeiten ist auf die öffentlichen und privaten Interessen möglichst Rücksicht zu nehmen.

Art. 5

Heimatschutz

Sämtliche Anlagen sind so auszuführen, dass das landschaftliche Bild nicht oder möglichst wenig gestört wird. Naturschönheiten sind zu schonen und da, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert zu erhalten.

Art. 6

Bau und Betrieb des Wehres

¹ Die Unterkanten der aufgezogenen Wehrschützen sollen mindestens auf Höhe 315,20 m (alter schweizerischer Horizont R. P. N. 376,86) zu liegen kommen.

² Die Geschwindigkeit, mit welcher die Wehrschützen von Hand aufgezogen werden können, muss mindestens 50 cm in der Stunde betragen.

³ Sofern sich der Untergrund im Flussbett unterhalb des Wehres bei der Bauausführung nicht als ausreichend widerstandsfähig erweist, ist ein entsprechendes Sturzbett auszubauen. Der Zustand der Sohle ober- und unterhalb des Wehres ist alljährlich nach den Vorschriften der technischen Behörden zu untersuchen.

⁴ Der Stau am Wehr wird auf Kote 314,00 m festgesetzt.

⁵ Das dem Werke Dogern zufließende Wasser soll in der Menge, in der es zufließt, ununterbrochen an das unterhalb liegende Werk abgegeben werden. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen der Werkbesitzer unter sich, die der staatlichen Genehmigung bedürfen und besondere Verfügungen der Behörden (Wasserrechtsgesetz Art. 32). Der Unternehmer ist verpflichtet, die Unterlieger von dem Vorhaben einer unvermeidbaren, unregelmässigen Wasserführung, z. B. zwecks Vornahme von Ausbesserungen am Werk, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

⁶ Die Behörden behalten sich vor, für die Handhabung der Schützen nach Anhörung des Unternehmers eine allgemeine Anweisung zu erlassen.

⁷ Bei Arbeiten am Wehr darf ohne Erlaubnis der zuständigen Behörden niemals mehr als eine Wehröffnung, und zwar nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 1. Mai ausser Dienst gestellt werden. Derartige Arbeiten sind stets nach Möglichkeit zu beschleunigen.

⁸ Im Kanal sowie im Rhein und in der Aare sind an geeigneten Stellen nach den Weisungen und unter Aufsicht der Behörden die zur Kontrolle des Werkes erforderlichen Pegel und Linnigraphen zu erstellen.

⁹ Die Wasserstände sind von dem Unternehmer schon vor der Erteilung der Verleihung an täglich zu beobachten. Die Pegelbücher und Diagramme sind aufzubewahren und den Behörden zur Verfügung zu halten.

Art. 7

Entnahme von kleineren Wassermengen

Der Unternehmer hat ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden, dass im Staubereich des Wehres und aus dem Werkkanal bei sich einstellendem Bedarf Dritten die Entnahme von kleineren Wassermengen gestattet wird.

Art. 8

Prüfung der Bauten

¹ Das Kraftwerk darf ganz oder teilweise erst in Betrieb genommen werden, wenn durch die zuständigen Behörden sämtliche Anlagen, insbesondere das Stauwehr, nebst den Bauten der Turbinenanlage und dem Landanschluss in jeder Hinsicht als widerstandsfähig und tüchtig befunden worden sind und sich sämtliche Verschlüsse und Aufzugsvorrichtungen als betriebsfähig erwiesen haben.

² Das Programm für die erstmalige Einstauung ist den Behörden zur Genehmigung vorzulegen.

III.

Flussbau und Verkehr

Art. 9

Uferschutz

¹ Auf der Strecke von 400 m oberhalb der Eisenbahnbrücke Koblenz-Waldshut bis 1000 m unterhalb des Wehres Dogern und von 800 m oberhalb bis 800 m unterhalb des Auslaufes des Unterwasserkanals in den Rhein sind die beidseitigen Rheinufer sowie von 600 m oberhalb der Bahnstation Felsenau bis zur Einmündung der Aare in den Rhein beide Aareufer von dem Unternehmer nach Anweisung der Behörden in ihrer ganzen Erstreckung instand zu halten und durch besondere Bauten gegen Wasserangriff zu sichern, wo eine Schädigung erwartet werden kann oder nach Inbetriebnahme des Werkes festgestellt wird. Dasselbe gilt für die Seitengewässer in ihrem Mündungsgebiet. Nach Erbauung des nächstobern Kraftwerkes am Rhein wird diese Unterhaltungspflicht in der obern Strecke auf eine Strecke, die nur bis 500 m unterhalb des nächstobern Wehres oder der Ausmündung des Unterwasserkanals reicht, eingeschränkt.

² Im ganzen Staugebiet und entlang dem Werkkanal sind, soweit nötig, nach den Weisungen und unter Aufsicht der Behörden als Schutz für das

Hinterland starke Dämme aufzuführen, über deren Höhenlage von Fall zu Fall Entschliessung getroffen wird und welche zweckmässig gegen den Angriff des Wassers zu schützen sind.

Art. 10

Öffentliches Ufergebiet

Das durch die Einstauung und den Uferschutz längs der Aare, des Rheines und des Werkkanals in Anspruch genommene Land samt Dämmen, soweit es nicht bereits öffentliches Gebiet ist, ist von dem Unternehmer zu erwerben und an den Kanton Aargau und den Staat Baden auf je ihrem Hoheitsgebiet unentgeltlich und lastenfrei abzutreten. Überall aber soll den Staaten ein auch beim höchsten schiffbaren Wasserstand (3,00 m am Basler Pegel) wasserfreier Uferstreifen von mindestens 2 m Breite, in der Horizontalen gemessen, zufallen. Dem Unternehmer wird das Recht eingeräumt, diese Uferstreifen jederzeit zu begehen, zu befahren oder sonstwie zu Uferunterhaltungszwecken zu benützen. Dieses Gebiet ist nach Vorschrift zu vermarken.

Art. 11

Aufrechterhaltung des Verkehrs und Geländeschutz

¹ Zur Aufrechterhaltung des Verkehrs sind von dem Unternehmer folgende Verpflichtungen zu erfüllen:

- a. Als Ersatz der Fähren bei Schwaderloch und Leibstadt sind nach Weisung der zuständigen Behörden an geeigneten Stellen über den Rhein Fussgängerstege von 2 m lichter Breite vorschriftsmässig zu erstellen und beidseits mit den nötigen Strassenanschlüssen zu versehen. Über den Werkkanal sind zwei Feldwegbrücken von 4 m lichter Breite zu erstellen.
- b. Der Betrieb der Fähre Jüppe-Waldshut ist den neuen Verhältnissen anzupassen.
- c. Die infolge des Stauens entstehenden Mehrkosten der Brücken Felsenau-Koblenz und Waldshut-Koblenz sind von dem Unternehmer zu tragen.

² Alle Wasserabläufe für Tag- und Grundwasser sind zu fassen und derart abzuleiten, dass keine Versumpfungen entstehen können. Dabei ist auf die Möglichkeit der Bewässerung und Entwässerung Rücksicht zu nehmen. Soweit Schäden durch Heben oder Absenken des Grundwassers entstehen, hat der Unternehmer diese Schäden nach Weisung der Behörden zu beseitigen. Brunnen- und sonstige Wasserversorgungsanlagen sind den geänderten Verhältnissen anzupassen.

³ Vor Inangriffnahme des Baues, während desselben und nach Inbetriebsetzung des Werkes sind nach Weisung der Behörden und durch von ihnen zu bezeichnende Fachleute die Grundwasserverhältnisse der durch die Wasserkraftanlage berührten Gebiete festzustellen.

⁴ Für die geordnete Einführung von Abläufen und Dohlen, sowie für entsprechende Höherlegung der Umfassungswände vorhandener, in den Staubereich fallender Dünger- und Abortgruben ist Sorge zu tragen.

⁵ Der Unternehmer hat alle Mehrkosten zu übernehmen, die für etwaige bauliche Veränderungen sowie für den Betrieb und die Unterhaltung bestehender Kanalisationen durch den Bau oder Betrieb des Kraftwerks entstehen.

⁶ Den Gemeinden Schwaderloch, Bernau und Full hat der Unternehmer geeignete Badeplätze am Rhein nach Weisung der aargauischen Baudirektion zur Verfügung zu stellen.

Art. 12

Benützung von öffentlichem Eigentum

¹ Die durch den Kraftwerkbau stark in Anspruch genommenen Strassen und Brücken sind während der Bauzeit von dem Unternehmer zu unterhalten und nach Bauvollendung in den vorherigen guten Zustand zu setzen.

² Der Unternehmer hat alle Kosten für die in den berührten Gemeinden infolge der Werkanlage von den Behörden nötig befundenen Abänderungen der Flureinteilung und Weganlagen nebst Zu- und Abfahrten zu den Grundstücken zu tragen. Ebenso hat er sämtliche Kosten für die Nachführung der Vermarkung, der Vermessungswerke und des Grundbuches, die durch die Ausführung der Werkanlage bedingt sind, auf sich zu nehmen.

³ Ohne Erlaubnis der zuständigen Behörden dürfen Abtragmaterial und Schuttmassen nicht in das Flussbett geworfen werden. Die Behörden behalten sich vor, Weisungen über die Beseitigung des Geschwemmsels zu erlassen.

⁴ Der Unternehmer hat die schädlichen Geschiebeablagerungen in den im Artikel 9 bezeichneten Flußstrecken nach Anweisung der zuständigen Behörden zu beseitigen und sich über die Verwendung des Materials mit den Behörden ins Einvernehmen zu setzen.

⁵ Der Zustand auf der ganzen, durch das Kraftwerk ausgenützten Flussstrecke soll nach Anordnung der Behörden und auf Kosten des Unternehmers von Zeit zu Zeit durch Aufnahme der erforderlichen Längen- und Querprofile festgestellt werden.

Art. 13

Änderung der Anlagen

Wenn im öffentlichen Interesse in bau- oder flusspolizeilicher Hinsicht nach Ansicht der beidseitigen Behörden Änderungen oder Ergänzungen der Anlagen geboten erscheinen, so hat der Unternehmer den hierwegen ergehenden Aufforderungen auf seine Kosten zu entsprechen.

IV.

Schiffahrt und Fischerei

Art. 14

Bestehende Schiffahrt

¹ Beim Wehr und beim Maschinenhaus ist für die bestehende Schiffahrt je eine Kahntransportanlage zu erstellen, deren Zufahrt deutlich zu bezeichnen und leicht zugänglich zu machen ist.

² Während der Tageszeit, d. h. eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang hat das Personal des Kraftwerkes beim Transport von Schiffen durch die Kahntransportanlagen unentgeltlich mitzuwirken.

³ Beim Einlauf- und Abschlussbauwerk sind Vorkehrungen zu treffen, dass die Schiffe leicht und ungehindert in den Kanal hinein und aus ihm heraus gelangen können.

⁴ Längs des Kanals ist auf der Landseite ein ununterbrochener Leinpfad (Reckweg) anzulegen.

Art. 15

Künftige Schifffahrt

¹ Dem Unternehmer steht ein Anspruch auf Schadloshaltung nicht zu, wenn die zur Speisung eines Schifffahrtskanals, von Schiffschleusen mit oder ohne Spareinrichtungen oder von Schiffshebewerken erforderliche Wassermenge dem Rhein entnommen wird. Dagegen ist dem Unternehmer die allfällige beanspruchte motorische Kraft zu vergüten.

² Sofern ein Schifffahrtsunternehmen Einrichtungen in Verbindung mit Anlagen des Kraftwerkes zu erstellen wünscht, hat der Kraftwerksunternehmer den Anschluss und die Mitbenützung seiner Anlagen zu dulden. Er hat aber Anspruch auf angemessene Entschädigung für die hieraus erwachsenden Betriebsstörungen oder wesentlichen Schädigungen.

³ Sofern im Interesse der spätern Schiffbarmachung des Stromes zur Erzielung einer ausreichenden Fahrwassertiefe eine Einstauung des Unterwasserspiegels des Kraftwerkes bei niedrigeren Wasserständen zweckmässig erscheint, hat der Unternehmer diese Einstauung gegen Entschädigung zu dulden. Diese Entschädigung soll von der Schifffahrtsunternehmung entrichtet werden; soweit aber durch die Einstauung des Unterwasserspiegels des Kraftwerkes Dogern das unterhalb liegende Kraftwerk Nutzen zieht, soll dieses die Entschädigung leisten.

⁴ Der Unternehmer hat ferner das für die Anlage je zweier Schiffschleusen sowohl beim Stauwehr wie beim Schifffahrtswehr und der dazu gehörigen Vorhäfen erforderliche Gelände nach näherer Weisung der beidseitigen Regierungen zu erwerben und zum Erwerbspreise ohne Zinsberechnung demjenigen Schifffahrtsunternehmen abzutreten, welches die beidseitigen Regierungen dem Unternehmer bezeichnen. Bis zum Zeitpunkt der Abtretung kann der Unternehmer über dieses Gelände frei verfügen, darf jedoch darauf keine bleibenden Bauten errichten.

⁵ Der Unternehmer hat auf seine Kosten diejenigen Anlagen für eine Grossschiffahrtsschleuse auszuführen, die gleichzeitig mit dem Stauwehr ausgeführt werden müssen (Oberhaupt mit Umlaufkanälen, ohne mechanische Ausrüstung, aber mit provisorischem Abschluss). Ausserdem hat er die Kosten für die Errichtung eines Leitwerks von 200 m Länge am Oberhaupt der ersten Schiffschleuse, höchstens aber 200 000 Goldfranken zu tragen, falls dies im Zeit-

punkt der Errichtung des Leitwerks von den beidseitigen Regierungen für wirtschaftlich gerechtfertigt erachtet wird. Die Erstattung dieser Kosten hat nach Massgabe des Fortschreitens der Bauarbeiten an dem Leitwerk zu erfolgen.

Art. 16

Fischerei

¹ Zur Ermöglichung des freien Durchzugs der Fische bei allen Wasserständen ist vorläufig am Wehr und am Maschinenhaus je ein nach Anordnung der Aufsichtsbehörden zu erstellender Fischpass vorzusehen.

² Die Fischpässe dürfen nur bei aussergewöhnlichem Niederwasserstand nach Zustimmung der beidseitigen Aufsichtsbehörden zeitweilig ausser Betrieb gesetzt werden.

³ Die Zugänge zu den Fischpässen sind gegen Unberechtigte abzuschliessen; den staatlichen Organen der Fischereiaufsicht müssen die Werkanlagen jederzeit zugänglich sein.

⁴ Jeder Fischfang in den Fischpässen und in den übrigen Werkanlagen ist ohne besondere Erlaubnis der Aufsichtsbehörden verboten, ebenso oberhalb und unterhalb des Wehres innerhalb der Verbotstrecken, welche nach Inbetriebnahme des Werks von den Aufsichtsbehörden noch näher bestimmt und durch Tafeln kenntlich gemacht werden.

⁵ Die Anordnung weiterer Massnahmen zum Schutze der Fischerei auf Kosten des Unternehmers bleibt den zuständigen Behörden auch nach Vollendung und Inbetriebnahme des Werks vorbehalten.

V.

Wirtschaftliche Bestimmungen

Art. 17

Verteilung der Wasserkraft

¹ Die von dem Unternehmer nutzbar gemachte Wasserkraft des Rheines und der Aare, und zwar die ständige und die unständige, wird derart verteilt, dass 54 % auf das schweizerische und 46 % auf das badische Staatsgebiet entfallen.

² Der Unternehmer ist verpflichtet, sowohl dem Bund als dem Kanton Aargau jeweils alles erforderliche Material zur Berechnung und Festsetzung der Wasserkraft zur Verfügung zu stellen sowie Messungen zur Bestimmung der Wasserkraft und der aus dieser gewonnenen Energie nach Wahl der Behörden und so oft sie es für nötig halten in oder bei der Wasserkraftanlage sowie der elektrischen Zentrale vorzunehmen oder zu gestatten.

Art. 18

Rechnungswesen. Energie-Verkaufspreise

¹ Der Unternehmer ist gehalten, die Bau- und Betriebsrechnungen, die jährlichen Geschäftsberichte, Gewinn- und Verlustrechnungen und Bilanzen, die Nachweise über Abschreibungen und Rücklagen sowie über die Verwendung des Reingewinns, ferner die Nachweise über die Verwendung der Energie, die allgemeinen und speziellen Tarife sowie die Gebietsabgrenzungsverträge und andere ähnliche Verträge dem Bundesrate einzureichen.

² Der Bundesrat kann verlangen, dass der Unternehmer die Preise für die in der Schweiz abgesetzte Energie ermässige, sofern unter gleichen Verhältnissen ausländische Abnehmer niedrigere Preise zu entrichten haben, und zwar bis zu dem unter gleichen Verhältnissen in Ansatz kommenden niedrigsten Preise.

³ Der Bundesrat kann ferner im Benehmen mit der badischen Regierung und nach Anhörung des Unternehmers eine Ermässigung der Preise für die in der Schweiz abgesetzte Energie verlangen, wenn der Reingewinn des Unternehmers im Verlauf der vorangegangenen 5 Jahre durchschnittlich mehr Prozente des Einlagekapitals (einbezahlten Aktienkapitals) betragen hat, als die um 5 vermehrte Durchschnittsziffer des offiziellen Lombardzinsfusses der deutschen Reichsbank war. Durch die Preisherabsetzung soll der Reingewinn nicht unter das im vorhergehenden Satz bezeichnete Mass herabgedrückt werden. Als Reingewinn sind die den Aktionären und Gesellschaftsorganen gewährten Gewinnanteile und die die üblichen Abschreibungen und Reservestellungen überschreitenden Rücklagen anzusehen.

Art. 19

Wasserzins und Verleihungsgebühr

Für die Überlassung der Wassernutzungsrechte hat der Unternehmer dem Kanton Aargau eine einmalige Gebühr und einen jährlichen Wasserzins nach der jeweiligen schweizerischen Gesetzgebung zu leisten. Die Höhe des Wasserzinses vermindert sich um den Betrag einer Sondersteuer auf Wasserkräfte oder daraus erzeugter Energie.

Art. 20

Beteiligung am Unternehmen

Den beiden Uferstaaten ist Gelegenheit zu geben, sich am Unternehmen spätestens bei der Zeichnung des Aktienkapitals bis zu je 25 % direkt oder indirekt zu beteiligen.

Art. 21

Verwaltung des Unternehmens

¹ Je die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates soll aus Angehörigen der Schweiz und des Deutschen Reiches bestehen.

² Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass je eine von den beidseitigen Regierungen benannte Persönlichkeit dem Aufsichtsrat als vollberechtigtes Mitglied angehören kann.

³ An Stelle des im 2. Absatz genannten Aufsichtsratsmitgliedes kann jeder der beiden Uferstaaten einen Kommissär ernennen, der das Recht hat, an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Delegationen teilzunehmen.

Art. 22

Domizil

Der Unternehmer hat Rechtsdomizil im Kanton Aargau zu nehmen.

Art. 23

Zollschutz und Landesverteidigung

Der Unternehmer hat sich den von den zuständigen Behörden im Interesse des Zollschutzes und der Landesverteidigung getroffenen Anordnungen zu unterziehen.

Art. 24

Arbeitskräfte, Verwendung einheimischer Erzeugnisse

¹ Der Unternehmer ist verpflichtet, für die Bauausführung und den Betrieb des Werkes einen von den zuständigen Behörden noch näher festzusetzenden Teil der Arbeitskräfte aus Angehörigen der Schweiz und des Deutschen Reiches anzustellen.

² Bei Vergebung von Lieferungsaufträgen ist so zu verfahren, dass, soweit wirtschaftlich möglich, im wesentlichen die Hälfte schweizerischen Lieferanten und Arbeitskräften zugute kommt.

Art. 25

Heimfall

¹ Nach Ablauf der Verleihungsdauer ist der Kanton Aargau zusammen mit dem Lande Baden befugt, die dem Unternehmer gehörenden Grundstücke nebst Zubehör, die dem Unternehmer an fremden Grundstücken zustehenden Rechte und die auf öffentlichem Boden errichteten Anlagen, welche

a. zum Betriebe des Wasserkraftwerkes,

b. zur Erzeugung und Fortleitung der elektrischen Energie

dienen, und diejenigen Grundstücke, auf denen Verwaltungsgebäude oder Dienstwohnungen stehen, nebst Zubehör, lastenfrei an sich zu ziehen. Für die unter *a* fallenden Grundstücke, Rechte und Anlagen wird ein Entgelt nicht gewährt; für die unter *b* fallenden Grundstücke, Rechte und Anlagen und diejenigen Grundstücke, auf denen Verwaltungsgebäude oder Dienstwohnungen

stehen, wird eine angemessene, dem dannzumaligen Sachwert entsprechende und im Streitfall durch Sachverständige festzusetzende Entschädigung gezahlt. Falls die Staaten die unter *a* fallenden Grundstücke, Rechte und Anlagen an sich ziehen, so sind sie auf Verlangen des Unternehmers verpflichtet, auch die übrigen obengenannten Grundstücke, Rechte und Anlagen gegen die vorgesehene Entschädigung zu übernehmen.

² Sämtliche Anlagen — mit Ausnahme der Anlagen zum Fortleiten der elektrischen Kraft ab Schaltheus — gehen in diesem Falle in das Miteigentum des Kantons Aargau und des Landes Baden zu ideellen Teilen im Verhältnis der von jedem Staate verliehenen Wasserkräfte (Art. 17) über. Die Anlagen zur Fortleitung der elektrischen Kraft erwirbt jedes Land für sich, soweit sie auf seinem Hoheitsgebiet erstellt oder für die Überführung nach diesem Gebiet notwendig sind.

³ Der Unternehmer ist verpflichtet, dass Wasserrecht gemäss Art. 59 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte und die übrigen Grundstücke und dinglichen Rechte in ein Kollektivblatt im Sinne des Artikels 947 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches eintragen zu lassen, in dem das Heimfallsrecht gemäss näherer Weisung der Grundbuchbehörden vorzubehalten ist. Sollte die Anlegung eines Kollektivblattes oder die Aufnahme einzelner Grundstücke in dieses Kollektivblatt nicht möglich sein oder ein in dem Kollektivblatt enthaltenes Grundstück später aus diesem ausgeschieden werden, so ist das Heimfallsrecht auf den Blättern der betreffenden Grundstücke anzumerken.

Art. 26

Rückkauf

¹ Die Staaten Aargau und Baden können das ganze Kraftwerk auf je fünfjährige Voranzeige hin nach Verfluss von 40, 50 und 60 Betriebsjahren im entsprechenden Verhältnis, wie in Artikel 25, Absatz 2, vorgesehen, lastenfrei zu Eigentum erwerben. Der in Gold zu berechnende Rückkaufspreis ist gleich dem arithmetischen Mittel aus dem Erstellungswert und dem Geschäftswert. Der *Erstellungswert* wird hiebei für die festen Anlagen des Tief- und Hochbaues, letztere mit Ausnahme der Dienstwohn- und Verwaltungsgebäude, auf den Betrag der gesamten Erstellungskosten dieser Anlagen abzüglich einer Abschreibung von 1 % für jedes Jahr vom Beginn des 11. Betriebsjahres an festgesetzt. Für die seit der Vollendung des Werkes gemachten baulichen Erweiterungen und Erneuerungen ist der Erstellungswert gleich dem seinerzeitigen Kostenbetrag abzüglich einer Abschreibung von 1 % für jedes Betriebsjahr seit Ablauf von 10 Jahren nach der Erweiterung oder Erneuerung. Für die maschinellen und elektrischen Einrichtungen, auch die Wassermotoren und die beweglichen Anlagen zum Stauen oder Fassen des Zu- oder Ableitens des Wassers sowie die Dienstwohn- und Verwaltungsgebäude und die Stromverteilungsanlagen wird eine angemessene, dem dannzumaligen Sachwert entsprechende und im Streitfall durch Sachverständige festzusetzende Summe eingestellt. Als *Geschäfts-*

wert gilt der zwanzigfache Betrag des nach Vornahme der bei Unternehmungen solcher Art erforderlichen und üblichen Rücklagen verbleibenden mittleren Jahresgewinnes aus den dem Rückkauf vorausgehenden 5 letzten Geschäftsjahren.

² Die rückkaufenden Staaten sind berechtigt und auf Verlangen des Unternehmers verpflichtet, die laufenden Energielieferungsverträge zu übernehmen und zu halten. Diese Verpflichtung besteht jedoch nur für solche Energielieferungsverträge, die keine Benachteiligung des Unternehmens bedeuten.

Art. 27

Nachweis der Erstellungskosten

¹ Der Unternehmer ist verpflichtet, innerhalb 2 Jahren nach Vollendung der Anlage den Behörden genauen Nachweis über die in Goldmark berechneten Erstellungskosten zu leisten, die für die Berechnung des Rückkaufpreises (Art. 26) und die Höhe des Reingewinnes (Art. 18) massgebend sind. Ebenso ist von allfälligen baulichen Erweiterungen und Erneuerungen Kenntnis zu geben. Anlagen, für welche diese Kostenausweise nicht binnen 2 Jahren nach der Vollendung eingereicht werden, finden bei der Bestimmung des Rückkaufpreises keine Berücksichtigung.

² Hierbei dürfen nur die sachlich gerechtfertigten Ausgaben für Erwerbung der Verleihungen, Errichtung der Gesellschaft, Geldbeschaffungskosten, Kursverluste, Kosten der Organisation und der Einrichtung des Betriebes zu den Erstellungskosten gerechnet werden.

Art. 28

Betriebsfähiger Zustand

Im Falle des Rückkaufes durch die Staaten oder des Heimfalles an die Staaten ist die gesamte Anlage in gutem und betriebsfähigem Zustande zu übergeben.

VI.

Schlussbestimmungen

Art. 29

Haftung für Schaden und Einstand in Prozesse

¹ Der Unternehmer haftet für jeden Schaden und Nachteil, der nachweisbar infolge der Errichtung und des Betriebs der Wasserkraftanlage an Rechten Dritter entsteht. Soweit ein solcher Nachteil Wasserkraftanlagen trifft, ist er durch unentgeltliche Lieferung elektrischer Kraft oder auf andere Weise auszugleichen.

² Der Unternehmer ist verpflichtet, die beidseitigen Staaten für allfällig gegen sie erhobene Ansprüche von Drittpersonen schadlos zu halten und alle damit im Zusammenhang stehenden Prozesse auf eigene Kosten und Gefahr hin zu übernehmen.

Art. 30

Gegenwärtiger Zustand

Der gegenwärtige Zustand auf den ganzen durch das Kraftwerk ausgenützten Flußstrecken soll durch Aufnahme der erforderlichen Längen- und Querprofile vor der Einstauung auf Kosten des Unternehmers festgestellt werden.

Art. 31

Enteignung

Dem Unternehmer wird das Recht gewährt, gemäss Artikel 46 und 47 des eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes die zum Bau und Betrieb seines Werkes nötigen Grundstücke und dinglichen Rechte sowie die entgegengesetzten Nutzungsrechte zwangsweise zu erwerben.

Art. 32

Planvorlagen

¹ Nach Vollendung der Anlagen sind den Behörden über die gesamte Wasserkraftanlage endgültige Ausführungspläne in der nötigen Zahl zu übergeben, nämlich:

1. Übersichtskarte 1 : 25 000,
2. Situationsplan 1 : 5000 (Katasterplan) mit Höhenangaben,
3. Wehranlage und Kanaleinlauf, Situation und Schnitte 1 : 500,
4. Maschinenhaus, Situation und Schnitte 1 : 500,
5. Längenprofil des Rheines und der Aare 1 : $\frac{5000}{200}$,
6. Längenprofil der Anlage 1 : $\frac{5000}{200}$,
7. Querprofile im Ober- und Unterwasserkanal 1 : 200,
8. Schleusen, Situation und Schnitte 1 : 200.

² Änderungen oder Erweiterungen des Kraftwerks sind auf Kosten des Unternehmers in diesen Plänen jeweils nachzuführen, nötigenfalls sind diese neu zu erstellen.

³ Sämtliche Höhenangaben sind an das Nivellement beider Staaten anzuschliessen, unter Angabe der Anschlusspunkte.

Art. 33

Staatsaufsicht

¹ Durch die zuständigen Behörden wird darüber Aufsicht geführt, dass die Wasserkraftanlage und die damit zusammenhängenden Einrichtungen entsprechend den Bedingungen der erteilten Verleihung und den polizeilichen Vor-

schriften hergestellt, unterhalten und betrieben sowie dass Zuwiderhandlungen gegen diese Bedingungen und Vorschriften vermieden werden.

² Im Falle von Zuwiderhandlungen können, abgesehen von allfälligem strafrechtlichem Einschreiten und der dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen zum Ersatz des etwa erwachsenden Schadens, zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes behördliche Anordnungen getroffen werden.

³ Den in diesem Sinne ergehenden Anordnungen der administrativen oder technischen Aufsichtsbehörde hat der Unternehmer Folge zu leisten, widrigenfalls die nötigen Massnahmen auf seine Kosten getroffen werden können.

⁴ Der Unternehmer ist verpflichtet, den mit der Staatsaufsicht (Wasserbau-, Fischerei- und Schifffahrtspolizei, hydrometrischen Arbeiten, Kontrolle der erzeugten und verwendeten Kraft usw.) betrauten Beamten jederzeit den Zutritt zu sämtlichen Anlageteilen zu gestatten.

⁵ Durch die staatliche Aufsichtsführung wird der Unternehmer seiner Haftpflicht und Verantwortlichkeit bei vorkommenden Unglücksfällen und dergleichen in keiner Weise entbunden.

⁶ Der Unternehmer ist verpflichtet, den beidseitigen Regierungen die Statuten der Gesellschaft sowie jährlich den Geschäftsbericht, die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung in 6 Abdrücken mitzuteilen.

Art. 34

Kosten der Aufsicht

Für sämtliche aus Anlass der staatlichen Aufsichtsführung und aus Anlass der gemäss Artikel 8 vorzunehmenden Prüfung der Widerstandsfähigkeit und Tüchtigkeit der errichteten Anlagen entstehenden Kosten ist der Unternehmer ersatzpflichtig.

Art. 35

Übertragung der Verleihung

Die Verleihung kann nur mit Zustimmung der beidseitigen Behörden auf einen andern übertragen werden. Diese Zustimmung soll nicht verweigert werden, wenn der neue Erwerber allen Erfordernissen der Verleihung genügt und keine Gründe des öffentlichen Wohles der Übertragung entgegenstehen.

Art. 36

Widerruf und Erlöschen der Verleihung

¹ Die Verleihung für die Gesamtanlage erlischt mit dem Ablauf der Verleihungsdauer. Ferner erlischt sie, wenn nicht, von demjenigen Tag an gerechnet, an welchem dem Unternehmer die Verleihungsurkunde zugestellt wurde:

- a. binnen 3 Jahren mit den Bauarbeiten ernstlich begonnen wird, und
- b. binnen längstens 8 Jahren das Kraftwerk auf 375 m³/sec und binnen weiteren 15 Jahren auf 750 m³/sec ausgebaut und wenigstens teilweise dem Betrieb übergeben ist.

Ausserdem erlischt die Verleihung:

- c. durch den gegenüber den Behörden ausgesprochenen Verzicht des Unternehmers,
- d. wenn nach erfolgter Herstellung und Inbetriebnahme der Anlage der Betrieb während 3 Jahren eingestellt war und hierauf die auf mindestens 1 Jahr zu berechnende Frist, die dem Unternehmer von den Behörden zur Wiederaufnahme des Betriebs bestimmt wird, unbenützt abgelaufen ist.

² Die Verleihung kann widerrufen werden, wenn der Unternehmer wesentlichen Bedingungen dieser Verleihung trotz wiederholter Mahnung erheblich zuwiderhandelt. Ehe eine Regierung von dem Widerruf Gebrauch macht, wird sie sich mit der anderen Regierung ins Benehmen setzen.

³ In den Fällen der Buchstaben *a*, *b* und *d* soll die Frist verlängert werden, wenn hindernde Umstände vorliegen, für die der Unternehmer nicht verantwortlich gemacht werden kann und die mit wirtschaftlichen Mitteln zu beseitigen nicht in seiner Macht liegt.

⁴ Beim Erlöschen dieser Verleihung ist der Unternehmer verpflichtet, auf seine Kosten und nach den Weisungen der zuständigen Behörden den den öffentlichen Interessen entsprechenden Zustand herzustellen.

Art. 37

Wirksamkeit der Verleihung

¹ Diese Verleihung tritt erst dann in rechtliche Wirksamkeit, wenn die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Landes Baden einander die für ihr Staatsgebiet erteilten Verleihungsurkunden mitgeteilt und durch Austausch von Erklärungen festgestellt haben, dass die Verleihung allseitig auf Grund übereinstimmender Pläne erteilt und dass die Bedingungen der zwei Verleihungen in allen Punkten, über die eine Vereinbarung zwischen beiden Staaten im Sinne der Übereinkunft vom 10. Mai 1879 erforderlich ist, übereinstimmen.

² Die beiden Regierungen behalten sich vor, die rechtliche Wirksamkeit der Verleihung davon abhängig zu machen, dass die gegen das Verleihungsgesuch erhobenen wichtigeren Einsprachen, auch diejenigen privatrechtlicher Natur, soweit sie von den zuständigen Behörden als begründet erachtet werden, zuvor sachgemäss erledigt worden sind.

Bern, den 11. Juni 1926.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,
Der Bundespräsident:

(L.S.)

Häberlin

Der Bundeskanzler:

Kaeslin

Inkraftsetzung

Gestützt auf das Schreiben des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 14. September 1929 über den Stand der Einsprachenbehandlung sowie auf die Note des Eidgenössischen Politischen Departements vom 16. Juni 1926 und die Note des Badischen Staatsministeriums vom 3. März 1928 — wonach die Voraussetzungen des Artikels 37 der Verleihung erfüllt sind — setzt das Eidgenössische Departement des Innern gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 11. Juni 1926 die vorliegende Verleihung mit heutigem Datum in Kraft, womit sie rechtliche Wirksamkeit erlangt. Die Fristen beginnen erst vom Tage der Aushändigung an zu laufen.

Bern, den 16. September 1929.

Eidgenössisches Departement des Innern:

Pilet-Golaz

Verleihung
für
eine Erweiterung der Wassernutzung des Rheins
bei dem Kraftwerk Albruck-Dogern

(Vom 24. November 1933)

Gemäss Artikel 24^{bis} der Bundesverfassung, den Artikeln 7 und 38, Absatz 3, des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, Artikel 5 der Übereinkunft zwischen der Schweiz und Baden vom 10. Mai 1879 betreffend den Wasserverkehr auf dem Rhein von Neuhausen bis unterhalb Basel,

im Einvernehmen mit der badischen Regierung und der Regierung des Kantons Aargau, wird der

Rheinkraftwerk Albruck-Dogern AG. in Waldshut
(im folgenden «Kraftwerkunternehmen» genannt)

in Ergänzung der Verleihung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 11. Juni 1926 folgende

Zusatzverleihung

erteilt:

Art. 1

Umfang des neuen Wasserrechts

Dem Kraftwerkunternehmen wird das Recht verliehen, die in der Verleihung vom 11. Juni 1926 verliehene Wassermenge von 750 m³/sec auf 900 m³/sec zu erhöhen.

Art. 2

Dauer

Diese Verleihung erlischt gleichzeitig mit der Verleihung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 11. Juni 1926, nämlich mit Ablauf des 29. November 2012.

Art. 3

Anlagen

1. Für die Ausführung der Bauwerke sind die Entwürfe vom 20. Januar 1930 nebst Abänderungen und Ergänzungen vom 9. Februar 1931 massgebend.

2. Das in Artikel 3 der Verleihung vom 11. Juni 1926 unter Ziffer 2 genannte Abschlussbauwerk und die Entlastungsanlage werden nicht ausgeführt.

Art. 4

Ausführung der Anlagen

In Artikel 4, Absatz 3 der Verleihung vom 11. Juni 1926 werden die Worte «Die sämtlichen Bauwerke» ersetzt durch «Sämtliche in Artikel 3 aufgeführten Anlagen sowie die weiteren in dieser Verleihung vorgesehenen Bauwerke».

Art. 5

Betrieb des Wehres

Die Behörden behalten sich vor, zu verlangen, dass der in Artikel 6, Absatz 4, der Verleihung vom 11. Juni 1926 auf Kote 314,00 m festgesetzte Stau dauernd gehalten wird.

Art. 6

Uferschutz

In Artikel 9, Absatz 1, der Verleihung vom 11. Juni 1926 sind die Worte «600 m oberhalb der Bahnstation Felsenau» zu ersetzen durch die Worte «Aare-km 67 + 570».

Art. 7

Öffentliches Ufergebiet

In Artikel 10, Satz 1 der Verleihung vom 11. Juni 1926 sind die Worte «der Aare, des Rheins und des Werkkanals» zu ersetzen durch die Worte «der Aare und des Rheins».

In Satz 2 werden in der Klammer hinter den Worten «Basler Pegel» die Worte «Sohlenzustand vom Jahr 1920» eingeschaltet.

Art. 8

Bestehende Schifffahrt

Die in Artikel 14, Absatz 1, der Verleihung vom 11. Juni 1926 verlangte Kahntransportanlage beim Maschinenhaus wird nicht ausgeführt.

Unterhalb der Kahntransportanlage am Wehr ist nach Weisung der Behörden im Rhein eine Rinne so offen zu halten, dass Kähne bei Wasserführungen des Rheins bei Waldshut, die grösser als 500 m³/sec sind, verkehren können.

In Absatz 2 wird das Wort «Kahntransportanlagen» ersetzt durch «Kahntransportanlage».

Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

Art. 9

Künftige Schifffahrt

An die Stelle der Absätze 4 und 5 des Artikels 15 der Verleihung vom 11. Juni 1926 treten folgende Bestimmungen:

4. Das Kraftwerkunternehmen hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass das in einem Plane näher bezeichnete Gelände, welches für die Anlage eines Schifffahrtskanals erforderlich wird, der sich linksrheinisch von einem Punkt 200 Meter oberhalb des Wehres bis zur Rheinkrümmung gegenüber der alten Albmündung erstreckt, im Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Geländes durch die Schifffahrt unüberbaut ist. Es wird dem Ermessen des Kraftwerkunternehmens anheimgestellt, diese Verpflichtung durch sofortige Erwerbung des erforderlichen Landes, durch Bestellung von geeigneten Dienstbarkeiten oder auf anderem Wege zu erfüllen. Erfolgt die Freihaltung des Landes durch Enteignung, so wird das in Artikel 31 der Schweizerischen Verleihung vom 11. Juni 1926 für die Werkanlagen zuerkannte Enteignungsrecht auch auf das für den Schifffahrtskanal erforderliche Gelände erstreckt. In diesem Falle werden dem Kraftwerkunternehmen auf dessen Verlangen durch die beiderseitigen Regierungen der oben erwähnte Plan und durch den Kanton Aargau die Grunderwerbstabellen kostenlos geliefert. Im Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Geländes durch die Schifffahrt ist dieses vom Kraftwerkunternehmen zu dem in jenem Zeitpunkt durch Vereinbarung oder Enteignung festzusetzenden Preise abzugeben. Es kann dabei die Aufwendungen für Erwerbung von Grunddienstbarkeiten ohne Zinsen in Anrechnung bringen. Alle übrigen Kosten für Freihaltung des Geländes fallen zu Lasten des Kraftwerkunternehmens.
5. Das Kraftwerkunternehmen hat auf seine Kosten das linke, an das Wehr anschliessende Ufer so auszubilden, dass sich der Schifffahrtskanal später ohne Uferumbauten im Wehrbereich ausführen lässt (Uferausbildung gemäss Plänen vom 9. Februar 1931).

Art. 10

Fischerei

In Artikel 16 der Verleihung vom 11. Juni 1926 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

Die Vertiefung der Rheinsohle für die Aufrechterhaltung der bestehenden Schifffahrt (Art. 8) ist bis zum Fischpass am Wehr heranzuführen.

Absatz 5 wird Absatz 6.

Art. 11

Erlöschen der Verleihung

Die Verleihung des erweiterten Nutzungsrechts (Art. 1) erlischt, wenn nicht binnen einer Frist von acht Jahren von dem Tage an, an welchem dem Kraftwerkunternehmen die Urkunde über die vorliegende zusätzliche Verleihung und Genehmigung zugestellt wurde, das Kraftwerk auf 900 m³/sec ausgebaut ist.

Art. 12

Verhältnis dieser Zusatzverleihung zu der Verleihung vom 11. Juni 1926

Diese Zusatzverleihung bildet mit der Verleihung vom 11. Juni 1926 eine untrennbare Einheit. Die Bestimmungen der letzteren bleiben in Kraft, soweit sie nicht mit denjenigen der gegenwärtigen Verleihung in Widerspruch stehen.

Bern, den 24. November 1933.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Schulthess

(L. S.)

Der Bundeskanzler:

Kaeslin

Inkraftsetzung

In Übereinstimmung mit den badischen Behörden und in Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 24. November 1933 setzen wir die vorstehende Zusatzverleihung auf 1. Dezember 1933 in Kraft. Die Fristen beginnen von diesem Tage an zu laufen.

Bern, den 1. Dezember 1933.

Eidgenössisches Post- und Eisenbahndepartement:

Pilet-Golaz

Verleihung
für
**eine zweite Erweiterung der Wassernutzung des Rheins
beim Kraftwerk Albruck-Dogern**

(Vom 22. Dezember 1944)

Gemäss Artikel 24^{bis} der Bundesverfassung, den Artikeln 7 und 38, Absatz 3, des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, Artikel 5 der Übereinkunft zwischen der Schweiz und Baden vom 10. Mai 1879 betreffend den Wasserverkehr auf dem Rhein von Neuhausen bis unterhalb Basel, im Einvernehmen mit der badischen Regierung und nach Anhörung der Regierung des Kantons Aargau wird der

Rheinkraftwerk Albruck-Dogern AG. in Waldshut
(im folgenden «Kraftwerksunternehmen» genannt)

in Ergänzung der Verleihung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 11. Juni 1926 und der Zusatzverleihung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 24. November 1933 folgende

Zusatzverleihung

erteilt:

Art. 1

Umfang des neuen Wasserrechts

Dem Kraftwerksunternehmen wird das Recht verliehen, die in der Zusatzverleihung vom 24. November 1933 festgesetzte Nutzwassermenge von 900 m³/sec auf 1060 m³/sec zu erhöhen.

Für die Bestimmung der Wassermengen sind die amtlichen Wassermessungen massgebend.

Art. 2

Dauer

Diese Verleihung erlischt gleichzeitig mit den Verleihungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 11. Juni 1926 und vom 24. November 1933, nämlich mit Ablauf des 29. November 2012.

Art. 3

Betrieb des Wehres und Kontrolle des Werkes

¹ Artikel 6, Absatz 5, der Verleihung vom 11. Juni 1926 erhält folgende Ergänzung:

Zur Sicherstellung einer regelmässigen Wasserabgabe und namentlich zur Verhütung von Schwallerscheinungen bei plötzlichen Unterbrechungen der Stromabgabe sind beim Krafthaus nach Weisung der Behörden Wasserwiderstände einzubauen.

² Artikel 6, Absatz 6, der Verleihung vom 11. Juni 1926 wird folgendermassen ergänzt:

Hierbei kann im Interesse einer einwandfreien Regelung der Wasserstände u. a. auch der Einbau von Registrierapparaten, welche die Wehrschützenstellungen aufzeichnen, verlangt werden.

³ Die in Artikel 6, Absatz 8, der Verleihung vom 11. Juni 1926 zur Kontrolle des Werkes vorgesehenen Pegel und Limnigraphen hat das Kraftwerksunternehmen auf seine Kosten zu bedienen und zu unterhalten.

Art. 4

Uferschutz

In Abänderung und Ergänzung von Artikel 9, Absatz 1, der Verleihung vom 11. Juni 1926 wird bestimmt, dass das Kraftwerksunternehmen auch in der Zwischenstrecke von 1000 m unterhalb des Wehres Dogern bis 800 m oberhalb des Auslaufes des Unterwasserkanals in den Rhein die beidseitigen Rheinufer nach Anweisung der Behörden instand zu halten und erforderlichenfalls gegen Wasserangriff zu sichern hat. Werden in dieser Strecke wesentliche bauliche Massnahmen für die Grossschiffahrt ausgeführt, so bleibt für deren Unterhaltung und Erneuerung eine Neuregelung vorbehalten.

Das Kraftwerksunternehmen ist berechtigt, im Falle widerrechtlicher Beschädigung der Ufer nach den Bestimmungen des Zivilrechts selbständig gegen den Schädiger vorzugehen.

Art. 5

Aufrechterhaltung des Verkehrs und Geländeschutz

Artikel 11, Absatz 1 *b*, der Verleihung vom 11. Juni 1926 erhält folgende Ergänzung:

Wenn es die beiden Regierungen für geboten erachten, dass an Stelle der Fähre Jüppe-Waldshut ein Fussgängersteg erstellt wird, hat das Kraftwerksunternehmen an die Baukosten, nach ihrer Wahl, entweder einen Beitrag von Fr. 60 000, bezogen auf das schweizerische Preisniveau vom 1. September 1939, oder einen solchen von RM 35 000, bezogen auf den deutschen Baukostenindex 1937, zu leisten; der Beitrag von Fr. 60 000 ist entsprechend

dem Preisniveau im Zeitpunkt der Fälligkeit, derjenige von RM 35 000 entsprechend dem im gleichen Zeitpunkt gültigen Baukostenindex zu ändern. Die beiden Regierungen können den Beitrag in Schweizer Franken oder in Reichsmark oder aber zum Teil in Franken, zum Teil in Reichsmark verlangen.

Art. 6

Künftige Großschifffahrt

Artikel 15 der Verleihung vom 11. Juni 1926 und Artikel 9 der Zusatzverleihung vom 24. November 1933 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

¹ Das Kraftwerksunternehmen hat die Entnahme des zur Speisung der Schifffahrtsanlagen erforderlichen Wassers ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.

² Das Kraftwerksunternehmen hat den zum Betrieb und zur Beleuchtung der Schifffahrtsanlagen benötigten elektrischen Strom kostenlos zu liefern.

³ Das Kraftwerksunternehmen hat das für die Schifffahrtsanlagen (Schleusen, Vorhäfen, Kanäle usw.) erforderliche Gelände nach Weisung der beiden Regierungen zu erwerben und zum Erwerbspreise ohne Zinsberechnung zugunsten der Schifffahrt abzutreten. Bis zum Zeitpunkt der Abtretung kann das Kraftwerksunternehmen über dieses Gelände verfügen, darf jedoch darauf keine bleibenden Bauten errichten.

⁴ Sofern für die Schifffahrt Einrichtungen in Verbindung mit den Anlagen des Kraftwerkes zu erstellen sind, hat das Kraftwerksunternehmen den Anschluss und die Mitbenützung seiner Anlagen zu dulden. Es hat Anspruch auf angemessene Entschädigung für die hieraus entstehenden wesentlichen Betriebsstörungen und Schädigungen.

⁵ Das Kraftwerksunternehmen hat die Schifffahrtsanlagen in seiner Nutzungsstrecke auf eigene Kosten zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

Soweit der Wert der bis Ablauf der Verleihungsdauer voraussichtlich hierfür erforderlichen Gesamtaufwendungen im Zeitpunkt der Betriebseröffnung der Schifffahrtsanlagen den Betrag von Fr. 200 000 übersteigt, ist er dem Kraftwerksunternehmen in Form einer einmaligen Abfindung zu Lasten des Baukontos der Schifffahrtsstrasse zu vergüten.

Die beiden Regierungen behalten sich vor, vom Kraftwerksunternehmen an Stelle der nach dem ersten Absatz zu erbringenden Leistungen einen einmaligen Beitrag in der oben genannten Höhe an die Baukosten der Schifffahrtsanlagen zu fordern.

Der Betrag von Fr. 200 000 ist auf das schweizerische Preisniveau vom 1. September 1939 bezogen und ist entsprechend demjenigen im Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung zu ändern. Die beiden Regierungen behalten sich vor, statt Fr. 200 000 RM 120 000 nach Absatz 2 zugrunde zu legen oder nach Absatz 3 zu fordern; dieser Reichsmarkbetrag ist auf den deutschen Bau-

kostenindex 1937 bezogen und ist entsprechend dem im Zeitpunkt der Fälligkeit gültigen Baukostenindex zu ändern. Der Geldbeitrag kann in Schweizer Franken oder in Reichsmark oder aber zum Teil in Franken, zum Teil in Reichsmark verlangt werden.

⁶ Zu den Leistungen für Betrieb, Unterhaltung und Erneuerung gehört, dass der Schleusendienst während des ganzen Jahres, auch an Sonn- und Feiertagen, bei Tag und nach besonderen Weisungen der zuständigen Behörden auch bei Nacht unentgeltlich sichergestellt wird.

Die Behörden werden im übrigen für Betrieb und Bedienung der Schiffahrtsanlagen besondere Vorschriften und eine Schiffahrtspolizeiordnung erlassen.

Die Bestimmungen des Artikels 33 der Verleihung vom 11. Juni 1926 gelten auch für Betrieb, Unterhaltung und Erneuerung der Schiffahrtsanlagen, soweit sie dem Kraftwerksunternehmen nach Ziffern 5 und 6 obliegen.

Art. 7

Verhältnis dieser Verleihung zu den Verleihungen vom 11. Juni 1926 und 24. November 1933

Diese Verleihung bildet mit den Verleihungen vom 11. Juni 1926 und 24. November 1933 eine untrennbare Einheit. Die Bestimmungen der früheren Verleihungen bleiben in Kraft, soweit sie nicht mit denjenigen der gegenwärtigen Verleihung in Widerspruch stehen.

Art. 8

Wirksamkeit der Verleihung

Diese Verleihung wird erst in Kraft gesetzt, wenn die Regierungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Landes Baden einander die für ihr Gebiet erteilten Verleihungen mitgeteilt und durch Austausch von Erklärungen festgestellt haben, dass deren Bedingungen in allen Punkten, über die eine Vereinbarung im Sinne der Übereinkunft vom 10. Mai 1879 erforderlich ist, übereinstimmen.

Bern, den 22. Dezember 1944.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Stampfli

(L. S.)

Der Bundeskanzler:

Leimgruber

Inkraftsetzung

Nachdem die Übereinstimmung der badischen und schweizerischen Verleihungen feststeht und die Einsprachen erledigt sind, wird die vorliegende Verleihung auf den 1. Januar 1950 in Kraft gesetzt. Die Fristen beginnen indessen erst vom Tage der Aushändigung an zu laufen.

Bern, den 30. Dezember 1949.

Eidgenössisches Post- und Eisenbahndepartement:

Celio

Aushändigung

Im gegenseitigen Einverständnis der beidseitigen zuständigen Behörden ist die vorliegende Verleihung am 1. Januar 1950 ausgehändigt worden.

Bern, den 1. Januar 1950.

Eidgenössisches Amt für Wasserwirtschaft:

Kuntschen

Erlöschen der Auswanderungsagentur Reisebureau H. Attenberger AG. in Zürich

Am 31. Dezember 1949 ist das Herrn H. P. Attenberger als bevollmächtigtem Geschäftsführer der Auswanderungsagentur Reisebureau H. Attenberger AG. in Zürich am 11. Juni 1942 erteilte Patent infolge Eingehens der Agentur erloschen.

Ansprüche, die nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 22. März 1888 betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen von Behörden, Auswanderern oder den Rechtsnachfolgern von solchen an die vom Reisebureau H. Attenberger AG. für ihre Auswanderungsagentur deponierte Kautions geltend gemacht werden können, sind dem unterzeichneten Amt vor dem 31. Dezember 1950 zur Kenntnis zu bringen.

Zivilrechtliche Forderungen aus Verletzung dieses Gesetzes müssen zudem innerhalb eines Jahres von der Kenntnisnahme der Schädigung an gerichtlich geltend gemacht werden. (2..)

Bern, den 3. Januar 1950.

**Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit,
Sektion für Arbeitskraft und Auswanderung**

Verzeichnis
der
**Auswanderungsagenturen und der von der Bundesbehörde zum Betrieb
einer Auswanderungsagentur oder zum geschäftsmässigen
Verkauf von Passagebilletten patentierten Personen
sowie der Unteragenten derselben**

(Jährliche gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes vom 22. März 1888 veröffentlichte
Zusammenstellung)

Auswanderungsagenturen

I. Zwilchenbart A. G. in Basel

(Bevollmächtigter Geschäftsführer: Rudolf Wullschlegler)

Unteragent:

| Name | Wohnort | Kanton |
|-------------------|---------|--------|
| Hellbardt, Lucien | Genf | Genf |

II. Reisebüro R. Kündig A. G. in Zürich

(Bevollmächtigte Geschäftsführer: Richard Kündig und Richard Albert Kündig)

Unteragenten:

| Name | Wohnort | Kanton |
|-----------------------|-------------|------------|
| Elmiger, Johann Georg | Zürich | Zürich |
| Meier, Werner | » | » |
| Kynel, Hans | » | » |
| Eicher, Franz | Interlaken | Bern |
| Gisler-Gisler, Karl | Altdorf | Uri |
| Biser, Karl | Schwyz | Schwyz |
| Birchler, Basilius | Einsiedeln | » |
| Schumacher, Leonz | Wangs | St. Gallen |
| Schweighauser, Paul | Kreuzlingen | Thurgau |

III. Déménagements et Voyages Natural, Le Coultre S. A. in Genf

(Bevollmächtigter Geschäftsführer: Charles-Emile Le Coultre)

Unteragenten:

| Name | Wohnort | Kanton |
|---------------------|---------|--------|
| Reinmann, Gustav | Thun | Bern |
| Obermann, Alfred E. | Genf | Genf |
| Odier, Raoul | » | » |

IV. Josef Baumeler in Luzern

V. Reisebureau A. Kuoni Aktiengesellschaft in Zürich

(Bevollmächtigter Geschäftsführer: Paul Heinrich Hugentobler und Alb. Otto Huber)

Unteragenten:

| Name | Wohnort | Kanton |
|-----------------------|--------------|--------------|
| Nanz, Paul | Zürich | Zürich |
| Locher, Hans Jakob | » | » |
| Bolli, Jakob | » | » |
| Altorfer, Willy | Winterthur | » |
| Mollet, Hans | Bern | Bern |
| Läderach, Arnold | » | » |
| Rootaan, Frä. Margrit | Luzern | Luzern |
| Wiget, Franz | Brunnen | Schwyz |
| Senn, Paul | Glarus | Glarus |
| Pavoni, Albert | Freiburg | Freiburg |
| von Sury, Viktor | Solothurn | Solothurn |
| Kneubühler, Josef | Basel | Basel-Stadt |
| Waldmeyer, Karl | » | » |
| Rubli, Harry | Schaffhausen | Schaffhausen |
| Hohl, August | St. Gallen | St. Gallen |
| Pitschen, Claudio | Davos-Platz | Graubünden |
| Hoffmann, Walther F. | Aarau | Aargau |
| Froesch, Aldo | Locarno | Tessin |
| Albek, Werner | Lugano | » |
| Buchser, Paul Arnold | Lausanne | Waadt |

VI. Schweiz-Italien, Reise- und Transportgesellschaft (A. G.) in Zürich

(Bevollmächtigter Geschäftsführer: Karl Pernsch)

Unteragenten:

| Name | Wohnort | Kanton |
|----------------|---------|--------|
| Frangi, Tullio | Zürich | Zürich |
| Altorfer, Otto | » | » |
| Widmer, Paul | » | » |
| Zaccheo, Mario | Locarno | Tessin |

VII. Aktiengesellschaft Danzas & Cie. in Basel

(Bevollmächtigter Geschäftsführer: Gottlieb Schmid)

Untergagenten:

| Name | Wohnort | Kanton |
|------------------------------|--------------|--------------|
| Cherbuliez, Walter | Zürich | Zürich |
| Luginbühl, Walter | Langenthal | Bern |
| Leuenberger, FrI. Emilie | Biel | » |
| von Bergen, Adolf | Meiringen | » |
| Leuenberger, Ernst Friedrich | Burgdorf | » |
| Fleury, Maurice | Pruntrut | » |
| Marti, FrI. Emilie | Solothurn | Solothurn |
| Kälin, Max | Olten | » |
| Sutter, Fritz | Basel | Basel-Stadt |
| Hindenlang, Paul | » | » |
| Schenk, Hans | » | » |
| Blanc, Albert | Schaffhausen | Schaffhausen |
| Fullermann, Otto Heinrich | St. Gallen | St. Gallen |
| Juon, Hans | Chur | Graubünden |
| Brupbacher, Walter | Aarau | Aargau |
| Kost, Josef | Zofingen | » |
| Ris, Arnaldo | Chiasso | Tessin |
| Sorgesa, Waldeck | Lugano | » |
| Pestoni, Eugenio | Sementina | » |
| Oggier, Frédéric | Sitten | Wallis |
| Wicht, Albert | Brig | » |
| Oesch, Alfred | Le Locle | Neuenburg |
| Werzinger, Robert | Genf | Genf |
| Grin, Marcel | » | » |

VIII. C. Blenk et Fert in Genf

(Bevollmächtigter Geschäftsführer: Francis Fert)

Untergagent:

| Name | Wohnort | Kanton |
|----------------|----------------|--------|
| Spagnoli, Jean | Martigny-Ville | Wallis |

IX. Gaston-L. Henneberg in Genf*Untergagenten:*

| Name | Wohnort | Kanton |
|--------------------|-------------------|-----------|
| Deschenaux, Arthur | Freiburg | Freiburg |
| Walti, Jean | La Chaux-de-Fonds | Neuenburg |
| Borgeaud, Francis | Genf | Genf |

X. Kehrlı & Oeler, Nachf. A. Oeler, in Bern

(Bevollmächtigter Geschäftsführer: Albert Robert Oeler)

Unteragenten:

| Name | Wohnort | Kanton |
|----------------------|---------|--------|
| Kneubühler, Gottlieb | Bern | Bern |
| Schick, Walter | » | » |
| Bossert, Hans | » | » |

XI. Jan Ouboter in Zürich*Unteragent:*

| Name | Wohnort | Kanton |
|-------------------|---------|--------|
| Ouboter, Cornelis | Zürich | Zürich |

XII. H. Oehl A.G. in Basel

(Bevollmächtigter Geschäftsführer: Hans Oehl)

XIII. Jules Egli, Auswanderungs- und Passageagentur in Zürich*Unteragenten:*

| Name | Wohnort | Kanton |
|---------------------|-------------|-------------|
| Weber, Werner | Zürich | Zürich |
| Kirchbaum, Johann | » | » |
| Bucher, Robert | Interlaken | Bern |
| Stutz, Herbert | » | » |
| Graf, Robert | Luzern | Luzern |
| Spiller, Werner | » | » |
| Sommer, Paul | Schönenwerd | Solothurn |
| Weber, Fritz | Basel | Basel-Stadt |
| Gerber, Gustav | » | » |
| Frei, Rudolf | » | » |
| Hubacher, Fritz M. | St. Gallen | St. Gallen |
| Givel, Oscar | Arosa | Graubünden |
| Dürst, Ernst | Davos | » |
| Koller, Otto | St. Moritz | » |
| Hofer, René | Lugano | Tessin |
| Berger, Richard E. | Montreux | Waadt |
| Braun, Erwin Johann | Genf | Genf |
| Meier, Paul | » | » |

XIV. Wm. Müller & Co. Aktiengesellschaft in Basel

(Bevollmächtigte Geschäftsführer: Hans Vogt und Joseph Suter)

Unteragenten:

| Name | Wohnort | Kanton |
|-------------------|----------|-------------|
| Iten, Paul | Thun | Bern |
| Rast, Otto | Luzern | Luzern |
| Suess, Robert | Freiburg | Freiburg |
| Heller, Karl | Basel | Basel-Stadt |
| Crivelli, Alfonso | Lugano | Tessin |
| Oehrli, Franz | Vevey | Waadt |

XV. Lavanchy & Cie S. A. in Lausanne

(Bevollmächtigte Geschäftsführerin: Fr. Louise Menthonnex)

Unteragenten:

| Name | Wohnort | Kanton |
|------------------|----------|--------|
| Allamand, Pierre | Lausanne | Waadt |
| Dupuis, Armand | Sitten | Wallis |

XVI. Ernest-L. Charles in Genf*Unteragenten:*

| Name | Wohnort | Kanton |
|--------------------------|------------|-------------|
| Firth, Adolf Robert | Zürich | Zürich |
| Küffer, Walter | Bern | Bern |
| Schnellmann, Oskar | Interlaken | » |
| Zingg, Theodor | Luzern | Luzern |
| Zollinger, Heinrich | Basel | Basel-Stadt |
| Ammann, Robert | Davos | Graubunden |
| Locher-Rosa, Karl Johann | Lugano | Tessin |
| Haldemann, Jules | Lausanne | Waadt |
| Kocher, Jean | Montreux | » |
| Wegener, Herbert | Genf | Genf |
| Pochon, Arthur Berthold | » | » |

XVII. Goth & Co. A. G. in Basel

(Bevollmächtigter Geschäftsführer: Alfred Donzé)

Unteragenten:

| Name | Wohnort | Kanton |
|--------------------|-------------------|-------------|
| Richterich, Alex | Zürich | Zürich |
| Kirchhofer, Karl | Basel | Basel-Stadt |
| Lämmli, Willy | » | » |
| Alder, Jakob | St. Gallen | St. Gallen |
| Masel, Albert | La Chaux-de-Fonds | Neuenburg |
| Heyer, Jean-Pierre | Genf | Genf |

XVIII. Hans Im Obersteg & Cie. Aktiengesellschaft in Basel

(Bevollmächtigter Geschäftsführer: Justin von Rohr)

Unteragent:

| Name | Wohnort | Kanton |
|---------------|---------|-------------|
| Glathar, Karl | Basel | Basel-Stadt |

XIX. Bruno Agustoni in St. Gallen*Unteragenten:*

| Name | Wohnort | Kanton |
|-----------------|--------------|--------------|
| Eggli, Rudolf | Schaffhausen | Schaffhausen |
| Agustoni, Marco | St. Gallen | St. Gallen |

XX. J. Véron, Grauer & Cie. Société Anonyme in Genf

(Bevollmächtigter Geschäftsführer: Domenico-James Rascher)

Unteragent:

| Name | Wohnort | Kanton |
|--------------|------------|------------|
| Kälin, Josef | St. Gallen | St. Gallen |

XXI. Walter Meile in St. Gallen*Unteragent:*

| Name | Wohnort | Kanton |
|-------------------|---------|--------|
| Leibacher, Albert | Zürich | Zürich |

XXII. Jacky, Maeder & Co. in Basel

(Bevollmächtigter Geschäftsführer: Jean Jacques Maeglin)

Unteragenten:

| Name | Wohnort | Kanton |
|--------------------|-------------------|--------------|
| Seiterle, Oskar | Zürich | Zürich |
| Schneider, Marcel | Bern | Bern |
| Keil, Theodor | Biel | » |
| Oser, Hans | Basel | Basel-Stadt |
| Meier, Arthur | Schaffhausen | Schaffhausen |
| Sonderegger, Karl | St. Gallen | St. Gallen |
| Hotz, Alfred | Buchs | » |
| Gutzwiller, Robert | Chiasso | Tessin |
| Merkli, Jacques | Lausanne | Waadt |
| Cachot, Maurice | La Chaux-de-Fonds | Neuchâtel |
| Zach, Otto | Genf | Genf |

XXIII. M. Galley & Cie., Reisebureau Atlantic in Biel

(Bevollmächtigter Geschäftsführer: Marcel Galley)

Unteraгент:

| Name | Wohnort | Kanton |
|----------------|---------|--------|
| Schori, Walter | Bern | Bern |

XXIV. Genossenschaft Hotel-Plan in Zürich

(Bevollmächtigter Geschäftsführer: Max Locher)

Unteragenten:

| Name | Wohnort | Kanton |
|----------------------------|----------|-------------|
| Citterio, Arnold | Zürich | Zürich |
| Jeannet, John Ali | Bern | Bern |
| Wilczek, Fr. Hansi Martina | Luzern | Luzern |
| Daicker, Hugo | Basel | Basel-Stadt |
| Ruhoff, Bruno | Lugano | Tessin |
| Walser, Axel | Montreux | Waadt |
| von Felten, Otto | Genf | Genf |

XXV. Natural A. G. in Basel

(Bevollmächtigter Geschäftsführer: Bruno Meyer)

Unteraгент:

| Name | Wohnort | Kanton |
|------------------|---------|--------|
| Duvanel, Charles | Biel | Bern |

XXVI. Aktiengesellschaft Leu & Co. in Zürich

(Bevollmächtigter Geschäftsführer: Jean Henri Pfeiffer)

Unteraгент:

| Name | Wohnort | Kanton |
|----------------|---------|--------|
| Baumann, Ernst | Zürich | Zürich |

XXVII. Gondrand Maritime S.A. in Zürich

(Bevollmächtigter Geschäftsführer: Paul Marbot)

Unteragenten:

| Name | Wohnort | Kanton |
|-----------------|---------|-------------|
| Dürst, Paul | Zürich | Zürich |
| Ritzmann, Adolf | Bern | Bern |
| Wismer, Hans | Basel | Basel-Stadt |

Bern, den 1. Januar 1950.

*Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit,
Sektion für Arbeitskraft und Auswanderung*

Änderungen im diplomatischen Korps in Bern vom 2. bis 8. Januar 1950

Dänemark: Herr Jørgen Ditlev Scheel, Legationssekretär, wurde auf einen anderen Posten berufen und hat die Schweiz verlassen. An seiner Stelle ist Herr Hans Erik Kastoft der Gesandtschaft als Attaché zugeteilt worden.

Norwegen: Herr Oberstleutnant Thorleif Ansgar Salterød, Militärattaché, wurde auf einen anderen Posten berufen und hat die Schweiz verlassen.

8935

Notifikation

Harold H. Holmes, geboren 24. Juni 1923, von Des Moines (USA), Korporal der amerikanischen Besetzungstruppen in Deutschland, seinerzeit wohnhaft gewesen in Friedberg (Hessen), nunmehr unbekanntes Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

1. Aus einem am 9. Mai 1949 aufgenommenen Strafprotokoll geht hervor, dass Sie in den ersten Monaten des genannten Jahres 66 Photoapparate in die Schweiz einfuhrten, ohne sie zur Zollbehandlung anzumelden. Sie hinterzogen dadurch den Zoll von Fr. 54.30, die Luxussteuer von Fr. 1895.60 und die Warenumsatzsteuer von Fr. 758.24.

2. In Anwendung der Artikel 74, Ziffer 3. und 91 des Zollgesetzes, der Artikel 41 und 42 des Luxussteuerbeschlusses und der Artikel 52 und 53 des Warenumsatzsteuerbeschlusses verurteilte Sie die Oberzolldirektion am 12. Januar 1950 zu einer Busse im vierfachen Betrag der hinterzogenen Luxussteuer von Fr. 1895.60 mit Fr. 7582.40. Ferner wurden Ihnen die Kosten und Gebühren der Untersuchung von Fr. 28.90 auferlegt.

3. Sofern Sie sich binnen 14 Tagen seit Erscheinen dieser Notifikation der Strafverfügung förmlich und unbedingt unterziehen, ermässigt sich die Busse um ein Viertel, d. h. um Fr. 1895.60. Unterziehen Sie sich der administrativen Strafverfügung nicht, so können Sie binnen 20 Tagen bei der Oberzolldirektion Einsprache erheben und gerichtliche Beurteilung verlangen. Erheben Sie keine Einsprache, so erwächst die Strafverfügung in Rechtskraft. Sie können jedoch binnen 30 Tagen beim Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement Beschwerde gegen die Höhe der Busse führen.

Bern, den 16. Januar 1950.

8935

Eidgenössische Oberzolldirektion

Notifikation

Herrn **Max May**, geb. 16. Juni 1919, von Ormalingen (Baselland), Kaufmann, wohnhaft gewesen in Muttenz, Freidorf 108, jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, wird hiermit eröffnet:

1. Aus einem am 21. Oktober 1949 gegen Sie aufgenommenen Strafprotokoll geht hervor, dass Sie im Dezember 1946 bei der widerrechtlichen Einfuhr von zwei Damenpelzmänteln aus Italien behilflich waren, sowie die Spedition eines dritten, unter Umgehung der Zollkontrolle eingeführten Pelzmantels an die Empfängerin besorgten. Durch die widerrechtliche Einfuhr wurden im ersten Fall der Zoll von Fr. 15.30, die Warenumsatzsteuer von Fr. 24.— und die Luxussteuer von Fr. 60.— hinterzogen, im zweiten Fall der Zoll von Fr. 19.20, die Warenumsatzsteuer von Fr. 20.— und die Luxussteuer von Fr. 50.—. Der Wert des zuletzt erwähnten, zur Einfuhr verbotenen Pelzmantels beträgt Fr. 280.—.

2. Die Zollkreisdirektion Schaffhausen verurteilte Sie am 21. Dezember 1949:

a. in Anwendung der Artikel 74, Ziffer 3, 75, 81 und 91 des Zollgesetzes, Art. 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer und Art. 41 und 42 des Bundesratsbeschlusses über die Luxussteuer zu einer Geldbusse im 7fachen Betrag des umgangenen Zolles mit Fr. 107.10;

b. in Anwendung der Artikel 78, 77 und 91 des Zollgesetzes zu einer Geldbusse im $\frac{1}{2}$ fachen Betrag des Warenwertes mit Fr. 140.—.

Ausserdem wurden Ihnen die Verfahrenskosten mit Fr. 7.50 auferlegt.

3. Diese Strafverfügung wird Ihnen hiermit eröffnet. Falls Sie binnen 14 Tagen seit der Veröffentlichung dieser Notifikation die schriftliche Erklärung abgeben, dass Sie sich der Strafverfügung förmlich und unbedingt unterziehen, wird Ihnen ein Busse nachlass von einem Viertel mit Fr. 61.77 gewährt. Unterziehen Sie sich der administrativen Strafverfügung nicht, so können Sie binnen 20 Tagen Einsprache erheben und die gerichtliche Beurteilung verlangen. Wenn keine Einsprache erhoben wird, so kann binnen 30 Tagen der Betrag der Busse durch Beschwerde angefochten werden. Nach Ablauf dieser Fristen erwächst die Verfügung in Rechtskraft.

Bern, den 16. Januar 1950.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1950 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 1 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 03 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 19.01.1950 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 133-166 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 036 912 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.